

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Evangelischen Friedhof Hasten**

**der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid**

**-als Friedhofsträgerin-**

**vom 06.01.2015**

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 der Verordnung über das kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
4. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
2. Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
3. Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
4. Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
**Nutzungsgebühren**

1. **Reihengrabstätten** mit Nutzungsrecht für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen  
einschl. Bestattungsgebühr und Kapellennutzung
- 1.1 Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten  
(Ruhezeit 15 Jahre) 482,00 Euro
- 1.2 Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
(Ruhezeit 15 Jahre) 1.326,00 Euro
- 1.3 Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  
(Ruhezeit 25 Jahre) 1.800,00 Euro
- 1.4 Urnenbeisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
(Ruhezeit 15 Jahre) 1.326,00 Euro
- 1.5 Urnenbeisetzung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  
(Ruhezeit 25 Jahre) 1.700,00 Euro
- 1.6 **Reihengrabstätten** mit Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen in einer **Urnenschleife** (Ruhezeit  
25 Jahre) einschließlich Bestattungsgebühr, Kapellennutzung, Namenschild und Unterhaltung  
durch die Friedhofsträgerin
- je Grabstätte 1.098,00 Euro
- 1.7 **Reihengrabstätten** mit Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen an einem **Urnen-Baumgrab**  
(Ruhezeit 25 Jahre) einschließlich Bestattungsgebühr, Kapellennutzung, Namenschild und  
Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- je Grabstätte 1.907,00 Euro
2. **Wahlgrabstätten** mit Nutzungsrecht für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.250,00 Euro
- 2.1 Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr 50,00 Euro
- 2.2 **Wahlgrabstätten** mit Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen an einem **Urnen-Baumgrab** (Ruhezeit  
25 Jahre) einschließlich Namenschild und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- je Grabstätte 1.631,00 Euro
- 2.2.1 Verlängerungsgebühr inkl. Unterhaltung je Grabstätte und Jahr 64,00 Euro

2.3 **Wahlgrabstätten** mit Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen an einem **Urnen-Baumgrab** (Familienbaum mit 4 Grabstellen, Ruhezeit 25 Jahre) einschließlich Namenschild und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin.

je Grabstätte (4 Stellen) 4.000,00 Euro

2.3.1 Verlängerungsgebühr inkl. Unterhaltung je Grabstätte (4 Stellen) und Jahr 156,00 Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

-entfällt-

## § 6 Bestattungsgebühren

### 1. Grundgebühren

Die Grundgebühren umfassen die Aufbewahrung der Leiche in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen, die Benutzung der Friedhofskapelle (einfach ausgeschmückt mit brennenden Altarkerzen), das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte sowie die erste Aufhügelung aus dem vorhandenen Erdreich.

1.1 Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 482,00 Euro

1.2 Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 578,00 Euro

1.3 Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.035,00 Euro

1.4 Urnenbeisetzung 578,00 Euro

### 2. Besondere Gebühren

2.1 Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht auf dem Evangelischen Friedhof Hasten beerdigt werden 242,00 Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

### 1. Umbettung innerhalb des Friedhofs

1.1 Erdbestattungen von Totgeburten 772,00 Euro

1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.158,00 Euro

1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.758,00 Euro
1.4	Urnenbeisetzungen	643,00 Euro
2.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
2.1	Erdbestattungen von Totgeburten	587,00 Euro
2.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	857,00 Euro
2.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.051,00 Euro
2.4	Urnenbeisetzungen	343,00 Euro
3.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
3.1	Erdbestattungen von Totgeburten	240,00 Euro
3.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	336,00 Euro
3.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	793,00 Euro
3.4	Urnenbeisetzungen	336,00 Euro

#### § 8 Sonstige Gebühren

1.	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals bis zu einer Größe von 50 x 60 x 20 cm	40,00 Euro
2.	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals über (1) hinaus	75,00 Euro
3.	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals bis zu einer Höhe von 50 cm	154,00 Euro
4.	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals bis zu einer Höhe von 100 cm	166,00 Euro
5.	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals über (4) hinaus	201,00 Euro
6.	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung für Einzelgrabstätten (Reihen- und Wahlgrabstätten)	110,00 Euro
7.	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung für Familiengrabstätten mit 2 und 3 Stellen	163,00 Euro

- |  |             |
|--|-------------|
| 8. Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung für Familiengrabstätten mit 4 und mehr Stellen   | 215,00 Euro |
| 9. Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen, Umschreibung von Gräbern pro Bescheinigung, Zustimmung zur Aufstellung von Bänken bei Wahlgrabstätten | 23,00 Euro  |

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde vom 06.01.2015.

**§ 10  
Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde vom 06.01.2015 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.09.2009 außer Kraft.

Remscheid, den 06.01.2015

**Die Friedhofsträgerin**

gez. M. Rogalla	gez. Vicari
Vorsitzender	Presbyteriumsmitglied

Die Friedhofsgebührensatzung wurde genehmigt:

1. durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf am 27.02.2015 – Az. 66-15:1502918
2. durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 18.03.2015 – Az. 48.03.10.01

In der Zeit vom 16.04. – 24.04.2015 ist die Friedhofsgebührensatzung öffentlich bekannt gemacht worden und am 25.04.2015 in Kraft getreten.